

**Immissionsschutz
Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses
der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Kreisverwaltung Lippe

Detmold, den 04.10.2017

Der Landrat

**Fachgebiet 702 (Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz)
32756 Detmold, Felix-Fechenbach Straße 5.
Az.: 766.0011/17/1.2.2.2**

Die Bioenergie Krentrup GmbH & Co. KG in 33818 Leopoldshöhe, Alte Hofstraße 16, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 6/16/ des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung und den geänderten Betrieb ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage), durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Verbrennungsmotoranlage (BHKW) am Standort ihrer Biogasanlage in 33818 Leopoldshöhe, Gemarkung Krentrup, Flur 3, Flurstück 101.

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1) des UVPG unter der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Meinert